



**Satzung
über die Änderung der
Satzung über die öffentliche
Abwasserbeseitigung
(Abwassersatzung)
vom 12.12.2023**

AZ: 700.31

Der Gemeinderat der Gemeinde Loßburg hat aufgrund von §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO), § 46 Abs. 4 und 5 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG) sowie §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) in der jeweils geltenden Fassung am 12.12.2023 folgende Satzung beschlossen:

Art. 1

Die Satzung über die öffentliche Abwassersatzung (Abwassersatzung) vom 20.11.2007, zuletzt geändert am 11.12.2018, wird wie folgt geändert:

§ 42 Höhe der Abwassergebühr

- (1) Die Schmutzwassergebühr (§ 40) sowie die Gebühr für sonstige Einleitungen (§ 8 Abs. 3) beträgt je m³ Schmutzwasser oder Wasser **3,10 €** (davon Kanalanteil 1,13 €, Kläranteil 1,97 €).
- (2) Die Niederschlagswassergebühr (§ 40 a) beträgt je m² abflussrelevante Fläche und Jahr **0,21 €** (davon Kanalanteil 0,12 €, Kläranteil 0,09 €).
- (3) Die Abwassergebühr für Abwasser, das zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht wird (§ 38 Abs. 3), beträgt je m³ Abwasser:
 - a) bei Abwasser aus Kleinkläranlagen: 19,70 €
 - b) bei Abwasser aus geschlossenen Gruben: 3,94 €
 - c) soweit Abwasser keiner Anlage nach a) oder b) zuzuordnen ist: 1,97 €.
- (4) Beginnt oder endet die gebührenpflichtige Benutzung in den Fällen des § 40a während des Veranlagungszeitraumes, wird für jeden Kalendermonat, in dem die Gebührenpflicht besteht, ein Zwölftel der Jahresgebühr angesetzt.
- (5) Ergeben sich während des Veranlagungszeitraums Änderungen in der abflusswirksamen Fläche (§ 40a), werden diese bei der Gebührenbemessung ab dem auf die Ver- bzw. Entsiegelung folgenden Kalendermonat berücksichtigt.

Art. 2 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

Loßburg, den 13.12.2023

gez. Christoph Enderle, Bürgermeister

Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.